

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der Stadtwerke Waren GmbH abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge mit Transportkunden, die Endkunden aus dem örtlichen Verteilnetz der Stadtwerke Waren GmbH mit Erdgas beliefern.

2. Entgelte

2.1 Entgelte für die Netznutzung für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung (SLP-Ausspeisepunkte)

Das Entgelt für die Netznutzung setzt sich je abrechnungsrelevantem Ausspeisepunkt aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf der Basis der Dauer des Abrechnungszeitraumes bzw. der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

2.2 Entgelte für die Netznutzung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Das Entgelt für die Netznutzung setzt sich je abrechnungsrelevantem Ausspeisepunkt zusammen aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge in einem Kalenderjahr. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der bezogenen Jahresmenge.

2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb / Messdienstleistung

Die Stadtwerke Waren GmbH erhebt je Messlokation (Ausspeisepunkt) ein Entgelt für den Messstellenbetrieb.
Die Stadtwerke Waren GmbH erhebt je Messlokation ein Entgelt für die Messung.

3. Abrechnung

3.1 Allgemeines

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Transportkunden und beträgt in der Regel 12 Monate.

3.2 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP)

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 685 für den Abrechnungszeitraum sowie nach Ablauf des Vertrages. Bis zur Rechnungslegung zahlt der Transportkunde die von der Stadtwerke Waren GmbH vorgegebenen Abschlagsrechnungen entsprechend der darin enthaltenen Zahlungsfristen. Diese Zahlungen werden im Rahmen der Rechnungslegung angerechnet.

Für die Ermittlung des Arbeitspreises wird die Zählerstandsdifferenz zwischen aktueller Abrechnung und dem Zählerstand der vorhergehenden Abrechnung herangezogen. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt zeitanteilig.

Die Stadtwerke Waren GmbH ist berechtigt, den Verbrauch des Letztverbrauchers im Wege der rechnerischen Abgrenzung zu ermitteln oder diesen auf Basis der letzten

Ablesung hoch zu rechnen. Hierbei werden die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt.

3.3 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung.

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem 01.01. eines neuen Kalenderjahres oder abweichend mit Beginn der Belieferung durch den Transportkunden und endet am 31.12. eines Kalenderjahres oder zum Vertragsende.

Monatlich vorläufige Abrechnung:

Für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung zahlt der Transportkunde monatlich der Stadtwerke Waren GmbH die in Rechnung gestellten vorläufigen Entgelte, die sich nach den gemessenen Abnahmemengen richtet.

Wird die bisher vorläufig abgerechnete Jahreshöchstleistung aus den Vormonaten im Abrechnungsmonat überschritten, wird diese im betreffenden Abrechnungsmonat für die Vormonate nachberechnet.

Endgültige Abrechnung:

Die endgültige Abrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Beendigung der Netznutzung bzw. nach Ablauf eines jeden Abrechnungszeitraumes.

Bei unterjährigem Lieferantenwechsel erfolgt die Endabrechnung erst zum Ende des Kalenderjahres. Hier erfolgt zuerst eine vorläufige Abrechnung.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der Transportkunde ist verpflichtet, für die Leistungen der Stadtwerke Waren GmbH die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite unter www.stadtwerke-waren.de veröffentlichten Preisblätter jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben, sonstiger Abgaben und Steuern zu zahlen.

4.2 Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der Stadtwerke Waren GmbH. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der Stadtwerke Waren GmbH gutgeschrieben worden sind.

Der Transportkunde teilt der Stadtwerke Waren GmbH eine Lastschrifteneinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ dazu können die Zahlungen an die Stadtwerke Waren GmbH per Überweisung auf die von der Stadtwerke Waren GmbH in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.

Die Stadtwerke Waren GmbH ist berechtigt, offene Abschlags- und Rechnungsbeträge gegenüber dem Transportkunden monatlich zusammengefasst über alle oder einem Teil der Ausspeisepunkte in Summe anzufordern (Sammelzahlungsverfahren).

Der Transportkunde wird in diesem Fall ausschließlich Zahlungen mit Bezug auf diese Summenforderung leisten.

4.3 Die Ermittlung der thermischen Energie bzw. der thermischen Leistung erfolgt entsprechend den Vorgaben DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 685. Die errechneten Entgelte werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

5. Rechnungsstellung

Zwischen den Vertragspartnern gilt die elektronische Netza abrechnung mittels INVOIC/REMADV als vereinbart.